

## **2. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019**

### **2.1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

### **2.2. Höhe der verfügbaren Ausgabemittel**

#### **2.2.1.**

<sup>1</sup>Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018. <sup>2</sup>Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG 2017/2018 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets.

#### **2.2.2.**

Sind die in den Voranschlägen sowie im später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus.

#### **2.2.3.**

Ausgabereste, die gemäß Art. 45 Abs. 3 BayHO mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden, dürfen grundsätzlich in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

#### **2.2.4.**

Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vergleiche Nr. 5.

### **2.3. Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse**

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

### **2.4. Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen**

<sup>1</sup>Im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 ausgebrachte Haushaltsvermerke, wie zum Beispiel Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke, oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern oder soweit sie nicht nach den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. <sup>2</sup>Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

### **2.5. Staatsbetriebe**

Die Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.